

§ 3 Stmk. GN Pensionsbeitrag

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebührenzulagengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1)Von den anspruchbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten. § 22 Gehaltsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung gilt sinngemäß. Zu den anspruchs begründenden Nebengebühren zählen auch die Nebengebühren, die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils als Landesgesetz geltenden Fassung nicht zahlbar gestellt werden.
2. (2)Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.
3. (3)Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.
4. (4)Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG,BGBI. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

Anm.: In der Fassung LGBI. Nr. 88/1986,LGBI. Nr. 11/1995, LGBI. Nr. 22/2002

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at